



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2434

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
- Der Vorsitzende -
z. Hd. Herrn Ole Schmidt
Düsternbrooker Weg 70

512 - Recht
Andreas Borzikowsky
Tel. (0431) 9905 - 3040
Fax (0431) 9905 - 3048
e-mail: andreas.borzikowsky@ib-sh.de
Kiel, 04.10.2007

24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1566
Ihr Schreiben vom 20. September 2007

Sehr geehrter Herr Schmidt,

gerne kommen wir Ihrer Bitte um Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf nach.

Wir begrüßen, dass mit dem Ausführungsgesetz der Landtag dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zustimmen wird und somit eine bundesweit einheitliche Regelung des Glücksspielwesens möglich ist. Mit der Zustimmung zum GlüStV wird auch für Schleswig-Holstein Rechtssicherheit geschaffen und gleichzeitig eine hinreichende Basis für die weitere Entwicklung des Glücksspielwesens bereitet.

Unsere Stellungnahme ist diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Schleswig-Holstein

eingetragen Amtsgericht Kiel, HRA 4310, Vorstand: Lutz Koopmann (Vorsitzender), Dr. Klaus Rave
Postfach 1128, 24100 Kiel, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel
Tel. (0431) 9905-0 Fax (0431) 9905-3383 e-mail: info@ib-sh.de internet: <http://www.ib-sh.de>

Beratungszentren: Flensburg, Kiel, Lübeck, Norderstedt

Beratungsbüros: Ahrensburg, Elmshorn, Husum, Itzehoe, Neumünster, Oldenburg, Plön, Rendsburg, Schleswig, Schwarzenbek

**Stellungnahme der Investitionsbank Schleswig-Holstein
zum
„Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum
Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG)“**

4. Oktober 2007

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist alleinige Gesellschafterin der
NordwestLotto GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf des Ausführungsgesetzes überführt nach unserer Auffassung den Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) inhaltlich vollständig auf schleswig-holsteinische Verhältnisse.

Wir sehen dabei vor allem als positiv an, dass das Ausführungsgesetz nicht über die Ziele des Staatsvertrages hinausgeht, sondern diesen konsequent umsetzt.

Insbesondere überzeugt die gewählte Gesetzessystematik, nach der nicht sämtliche Regelungen des GlüStV wiederholt werden, sondern vielmehr eine konsequente Verweisung erfolgt. Zudem ist das Ausführungsgesetz nicht mit Detailregelungen überfrachtet, sondern diese wurden bewusst einer Verordnung überlassen.

Durch den Verzicht auf Detailregelungen und den konsequenten Verweis auf die Regelung durch eine Verordnung wird eine hohe Flexibilität erreicht, die es erleichtert, auf gegebenenfalls notwendige Veränderungen zu reagieren.

II. Im Einzelnen

1. Zu § 4 Absatz 1 GlüStV AG

Wenngleich die gewählte Verweisungstechnik positiv zu sehen ist (s. o.), ist unserer Ansicht nach anzumerken, dass im Gesetzentwurf eine explizite Nennung der Ziele des Staatsvertrages (s. d. § 1 GlüStV) nicht erfolgt ist und sich der Entwurf vielmehr darauf beschränkt, auf die entscheidenden Stellen des Glücksspielstaatsvertrages zu verweisen. Es hätte hier u. E. eine ausführliche Darlegung der Grundsätze und Ziele des Staatsvertrages erfolgen können.

2. Zu §§ 4 i. V. m. 14 GlüStV AG

Durch die o. g. Paragraphen sowie durch die Erläuterungen zu § 4 GlüStV AG wird deutlich, dass die NordwestLotto GmbH & Co. KG (NWL) bzw. wir keine gesicherte Rechtsposition haben. Aufgrund des § 25 Abs. 1 GlüStV bzw. § 14 Absatz 3 GlüStV AG wird NWL eine Erlaubnis zum Veranstalten von Glücksspielen zum 1. Januar 2009 einholen müssen.

Für uns als Gesellschafterin der NWL stellt sich daher die Frage, wie dauerhaft die Übertragung der Aufgabe der Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele auf die NWL ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei Erwerb der Anteile an NWL vom Land Schleswig-Holstein die Vertragsparteien der Kaufpreisbemessung eine Geltungsdauer der Erlaubnis von 30 Jahren zugrunde gelegt haben.

3. Zu § 8 i. V. m. § 12 Nr. 2 GlüStV AG

Wir begrüßen, dass im Gegensatz zu anderen Ausführungsgesetzen das schleswig-holsteinische Gesetz keine Detailregelungen vornimmt, sondern diese einer Verordnung aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 12 AusfG vorbehält. Ebenso wird hier auch in Bezug auf die Sperrdatei nach § 8 GlüStV AG vorgegangen (vgl. § 12 Nr. 2 GlüStV AG).

Wir halten es an dieser Stelle jedoch für notwendig, darauf hinzuweisen, dass die Handhabung der Sperrdatei derzeit noch eine Reihe ungeklärter Probleme aufweist. So befindet sich ein bundesweites Sperrsystem noch in der Entwicklung und unklar ist derzeit auch noch, wie die Einbindung der gewerblichen Spielvermittler erfolgen wird. In der nach § 12 Nr. 2 GlüStV AG zu erlassenden Verordnung werden dann praxismgerechte Regelungen zu den angesprochenen Punkten zu treffen sein.

4. Zu § 9 i. V. m. § 14 Absatz 1 GlüStV AG

In § 9 und § 14 Absatz 1 GlüStV AG wird die in § 25 Absatz 6 GlüStV eröffnete Ausnahmeregelung für einen Internetbetrieb bis zum 31.12.2008 aufgegriffen. Ergänzend zu der allgemein gehaltenen Regelung des Staatsvertrages hierzu, wird im schleswig-holsteinischen Ausführungsgesetz bei Vorliegen eines ordnungsgemäßen, den Bestimmungen des GlüStV entsprechenden Antrages die Erlaubnis für das Internetspielangebot in 2008 unterstellt, falls nicht das Innenministerium innerhalb eines Monats nach Antragstellung widerspricht (§ 9 Satz 3 AusfG).

In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass wir das im Staatsvertrag (§ 4 Absatz 4 GlüStV) ausgesprochene Verbot des Veranstaltens und Vermittelns öffentlicher Glücksspiele im Internet nicht für zeitgemäß halten. Die völlige Ausgrenzung der neuen Medien aus einem bestimmten Lebensbereich, zu dem für viele gerade auch das Lottospiel gehört, dürfte langfristig nicht haltbar sein. Es bleibt daher abzuwarten, ob man sich tatsächlich auf Dauer der Öffnung des Internets für Glücksspiele verschließen kann.

Durch den wenigstens vier Jahre geltenden Staatsvertrag ist jedenfalls genug Zeit gewonnen worden, um eine Lösung zu erarbeiten, nach der eine Öffnung des Internets auch vor dem Hintergrund der Einhaltung der staatsvertraglichen Ziele vertretbar gestaltet werden kann.

5. Zu § 12 GlüStV AG

Wir halten es für angemessen, dass das schleswig-holsteinische Ausführungsgesetz im Gegensatz zu den Ausführungsgesetzen anderer Länder darauf verzichtet, die Anzahl der zulässigen Annahme- und Vertriebsstellen konkret zu benennen. Vielmehr wird eine Begrenzung gemäß § 12 Nr. 5 GlüStV AG einer Verordnung vorbehalten, in der ein transparentes und faires



Verfahren zur Vergabe der Annahmestellen und der Vertriebsstellen zu regeln ist. Diese Handhabung halten wir für sachgerecht.

An dieser Stelle bewerten wir außerdem als positiv, dass sich im schleswig-holsteinischen Gesetz keinerlei Vertriebsbeschränkungen für die gewerblichen Spielvermittler finden lassen und solche offensichtlich auch in einer Verordnung nicht vorgenommen werden sollen. Hierdurch hebt sich Schleswig-Holstein von anderen Bundesländern, die in ihren Ausführungsgesetzen gewerblichen Spielvermittlern bestimmte Vertriebswege verbieten wollen, positiv ab.

III. Fazit

Zusammenfassend können wir feststellen, dass das GlüStV AG unserer Auffassung nach eine gelungene und sachgerechte Umsetzung des GlüStV darstellt. Die hier erfolgte Umsetzung der durch den GlüStV zwischen den Ländern vertraglich vereinbarten Handhabung des Glücksspielwesens bietet für Schleswig-Holstein bzw. für die am Glücksspielwesen Beteiligten eine hinreichend sichere Grundlage, um den in Zukunft zu erwartenden Entwicklungen im Bereich des Glücksspielwesens zuversichtlich entgegentreten zu können.